

Wärmedämm- Verbundsystem

Produktübersicht 2026



6

PRODUKTÜBERSICHT

Coverrock X-2	6
Coverrock Deko	7
Coverrock LB, Coverrock BR 035	8
Ceilrock Top	9

10

ALLE PRODUKTE AUF EINEM BLICK

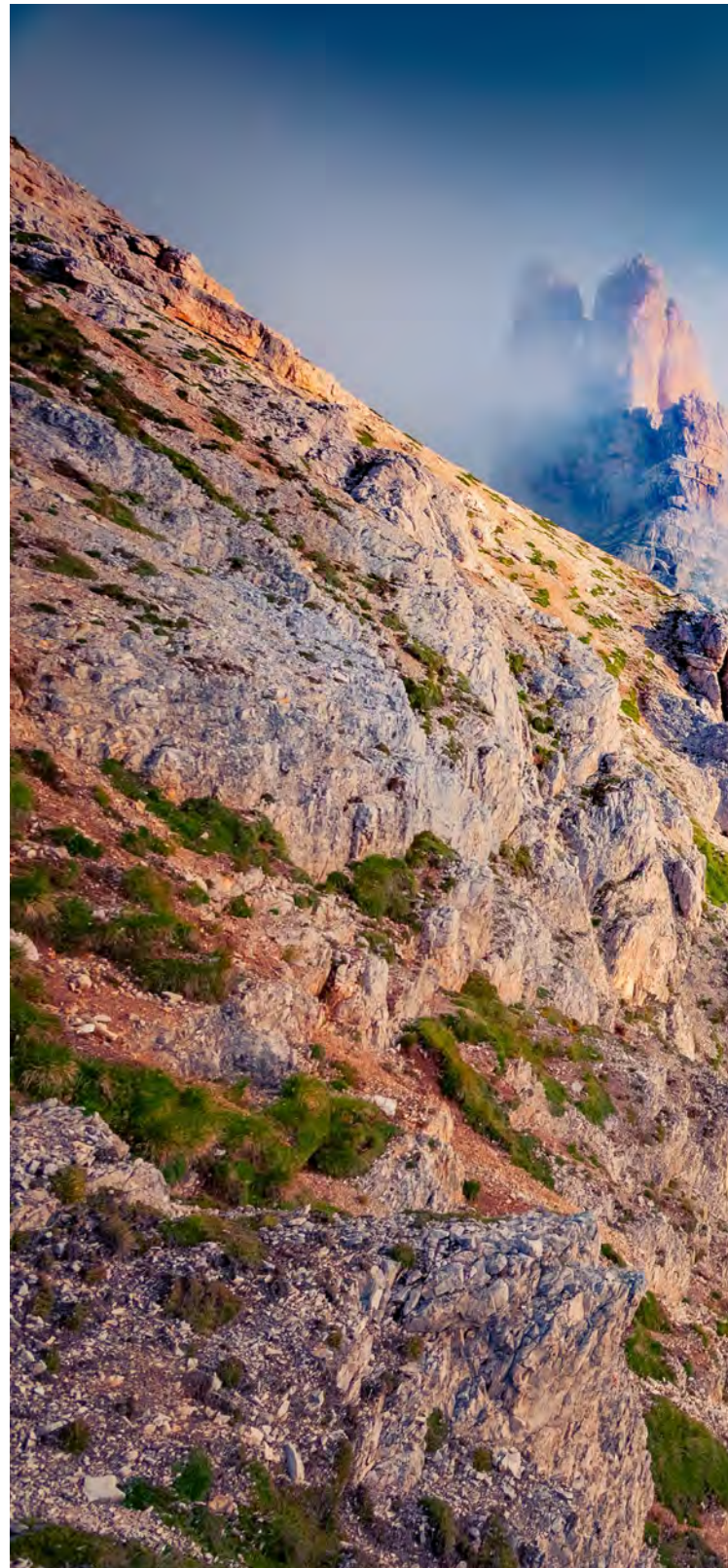
12

STEINWOLLE IM WDVS

20

SERVICE / LIEFERSERVICE

Rockcycle	20
ROCKWOOL Lieferservice	22–26
AGB	27



Zukunft entsteht aus den Kräften der Natur.



Die vielfältigen Stärken der Steinwolle

Seit mehr als 80 Jahren nutzen wir die unerschöpfliche Ressource Stein, um hochwertige und vielseitig einsetzbare Steinwolle-Dämmstoffe zu entwickeln. Langlebige und recycelbare Dämmstoffe, die mit ihren einzigartigen Stärken wie Wärme-, Brand- und Schallschutz das moderne Leben bereichern. Sie stehen ganz im Zeichen einer nachhaltigen, zirkulären Zukunft. Diese besonderen Steinwolle-Stärken tragen dazu bei, den Energieverbrauch und CO₂-Emissionen zu senken sowie den Klimaschutz und das Wohlbefinden der Menschen zu steigern.

Mehr über die Stärken von ROCKWOOL Steinwolle:

www.rockwool.at/vorteile-steinwolle



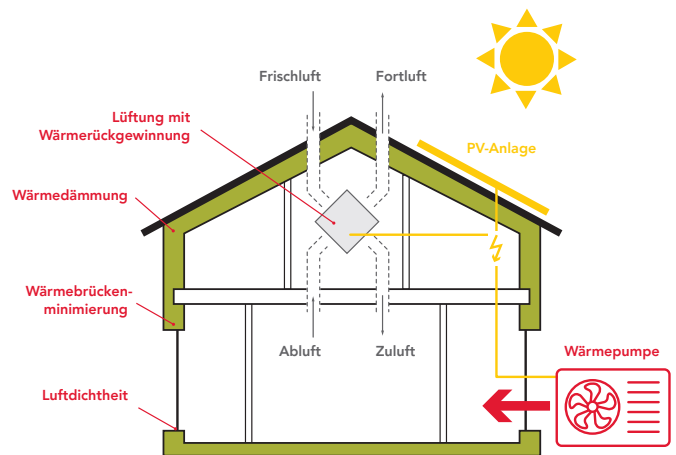
Die Energiesparlösung: Wärmedämm-Verbundsysteme

In Steinwolle investieren: Heizkosten spürbar reduzieren

Angesichts von Klimawandel, Energiekrise und immensen Energiepreissteigerungen ist für viele Menschen die Notwendigkeit, Energie einzusparen, in den Fokus gerückt. Dabei besteht gerade in privaten Haushalten bei den Heizkosten ein enormes Einsparpotenzial.

So trägt z. B. eine unzureichend gedämmte Fassade aufgrund ihres großen Flächenanteils an der Gebäudehülle erheblich zu den Heizwärmeverlusten bei. Mit einer guten Dämmung lässt sich hier eine deutliche Verbesserung erzielen.

Ein Wärmedämm-Verbundsystem mit Steinwolle als Dämmstoff ist eine hervorragende Lösung, um Energieverluste einzudämmen.



EEffG plus Steinwolle

Das Energieeffizienzgesetz (EEffG) regelt im Rahmen der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, wie Wärmeschutz und Anlagentechnik bei Neu- und Altbauten energiesparend umzusetzen sind. Dabei stehen u. a. Kriterien wie Dämmdicken und Wärmebrücken im Mittelpunkt. Das heißt, der richtigen Dämmung kommt von Anfang an eine wichtige Bedeutung für die gesamte Energieeffizienz.

Klimaneutralität bis 2045

Österreich will bis 2040 klimaneutral werden – ein wesentlicher Hebel dafür sind Gebäude und Heizungen.

Im Gebäudebereich entscheidend sind thermische Sanierungen (bessere Dämmung, dichtere Gebäudehülle) und effiziente Neubauten, um den Energiebedarf deutlich zu senken.

Bei Heizungen steht der Umstieg von Öl- und Gasheizungen auf erneuerbare Systeme wie Wärmepumpen, sowie die Nutzung von Solarthermie im Fokus.

Die Effizienz solcher möglichst klimaneutralen Heizsysteme, hängt erheblich von der Wärmemenge ab, die diese bei der Beheizung eines Gebäudes zur Verfügung stellen sollen. Je niedriger der Temperaturbereich des Heizsystems, desto höher dessen Effizienz. Man spricht vom Niedertemperatur-(NT)-Bereich.

Erreicht wird ein solcher NT-Bereich durch einen guten Wärmedämmstandard: Wir ziehen das Gebäude warm an! Das Gebäude ist NT-ready.

Steinwolle im WDVS – die Stärken auf einen Blick



Beim Brandschutz keine Kompromisse eingehen

Nichtbrennbar, Euroklasse A1 und kein Beitrag zur Brandausbreitung im Brandfall: Sicherheit für Menschen und Werte.

Warme, trockene Außenwände sorgen für einbehagliches Wohnklima

Diffusionsoffene und wärmedämmende Steinwolle: **die Wolldecke** für die Außenwand.



Nachhaltig bauen: aktiver Umweltschutz

Positive Ökobilanzen und die Recyclingfähigkeit von Steinwolle: So bringen wir Ökonomie und Ökologie in Einklang.

Luftschalldämmung mit WDVS

Mit dem neuen **WDVS Schallschutz-Rechner** kann in nur wenigen Schritten die Veränderung des Luftschalldämm-Maßes einer massiven Außenwand durch das Anbringen einer WDVS-Dämmung mit Steinwolle bestimmt werden. Testen Sie selbst:



Hoher Schallschutz: Ruhe genießen

Steinwolle mit schallabsorbierender offener Wollstruktur: Ruhe genießen am Tag und in der Nacht.

Wärmedämm-Verbundsystem

Fassadendämmung mit Putzträgerplatten

Coverrock® X-2



Bei Einsatz als Deckeninnendämmung D1

www.blauer-engel.de/tiz132



QR-Code / Link zum Datenblatt

Abmessungen mm (L x B x D)	Art.-Nr.	Stück/Paket	L x B: 1200 x 400 mm, PALETTE						RD (m ² ·K)/W
			m ² /Paket	Pakete/Palette	m ² /Palette	kg/Paket	kg/Palette		
1200 x 400 x 60	376981	4	1,92	10	19,20	10,37	103,70	1,75	
1200 x 400 x 80	342555	3	1,44	10	14,40	10,37	103,70	2,35	
1200 x 400 x 100	342567	3	1,44	8	11,52	12,96	103,70	2,90	
1200 x 400 x 120	342571	3	1,44	6	8,64	15,55	93,30	3,50	
1200 x 400 x 140	342582	2	0,96	8	7,68	12,10	96,80	4,10	
1200 x 400 x 160	342587	2	0,96	8	7,68	13,82	110,60	4,70	
1200 x 400 x 180	342594	2	0,96	6	5,76	15,55	93,3	5,25	
1200 x 400 x 200	342598	2	0,96	6	5,76	17,28	103,70	5,85	
1200 x 400 x 220	353915	1	0,48	10	4,80	9,90	99,00	6,45	
1200 x 400 x 240	353919	1	0,48	10	4,80	10,80	108,00	7,05	
1200 x 400 x 260	353920	1	0,48	8	3,84	11,70	93,60	7,60	
1200 x 400 x 280	353922	1	0,48	8	3,84	12,60	100,80	8,20	
1200 x 400 x 300	353926	1	0,8	8	3,84	13,50	108,00	8,80	

Bezeichnungsschlüssel:

80 - 200 mm: MW-EN 13162-T5-DS(70,-)-CS(10)20-TR10-WL(P)-MU1-SDi-AFr40

60, 220 - 300 mm: MW-EN 13162-T5-DS(70,-)-CS(10)20-TR7,5-WL(P)-MU1-SDi-AFr40

Nichtbrennbare Steinwolle-Putzträgerplatte als Kernstück für Wärmedämm-Verbundsysteme. Die Beschichtung auf den Plattenoberflächen ermöglicht die maschinelle Verarbeitung des Klebemörtels auf dem Untergrund sowie den Putzauftrag ohne Pressspachtelung. Die Platte ist mit der markierten Seite nach außen (Putzseite) einzubauen.

- Produktart MW-PT nach ÖNORM B 6000
- nichtbrennbar Euroklasse A1 nach ÖNORM EN 13501-1
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$
- beidseitig beschichtet

Nur Palettenabnahme möglich

Systemklasse lt. ÖNORM B 6400 – 2:2020

Nennstärke	Dübelschema	Position des Dübels	Systemklasse
≥ 100	W	oberflächenbündig	3
≥ 120	W	oberflächenbündig	1
≥ 140	W	20 mm versenkt	1

Wärmedämm-Verbundsystem

Bossendämmplatte mit spezieller Nutenfräsung

Coverrock® Deko



QR-Code / Link
zum Datenblatt

Typ A	Abmessungen mm (L x B x D)	L x B: 800 x 625 mm, PALETTE						RD (m ² ·K)/W
		Art.-Nr.	Stück/ Palette	m ² / Palette	lfm/ Palette	kg/ Palette		
	800 x 625 x 80	304609	30	15,00	24,00	138,00	2,35	
	800 x 625 x 100	304611	24	12,00	19,20	133,20	2,90	
	800 x 625 x 120	304612	18	9,00	14,40	116,64	3,50	
	800 x 625 x 140	304625	16	8,00	12,80	118,72	4,10	
	800 x 625 x 160	304626	16	8,00	12,80	134,40	4,70	
	800 x 625 x 180	304629	12	6,00	9,60	112,32	5,25	
	800 x 625 x 200	304631	12	6,00	9,60	123,60	5,85	
	800 x 625 x 300	310875	8	4,00	4,60	120,00	8,80	

Bezeichnungsschlüssel: MW-EN 13162-T5-DS(70,-)-CS(10)5-TR5-WL(P)-MU1-SDi-AFr40

Typ B	Abmessungen mm (L x B x D)	L x B: 800 x 625 mm, PALETTE						RD (m ² ·K)/W
		Art.-Nr.	Stück/ Palette	m ² / Palette	lfm/ Palette	kg/ Palette		
	800 x 625 x 80	304638	30	15,00	24,00	138,00	2,35	
	800 x 625 x 100	304657	24	12,00	19,20	133,20	2,90	
	800 x 625 x 120	304660	18	9,00	14,40	116,64	3,50	
	800 x 625 x 140	304665	16	8,00	12,80	118,72	4,10	
	800 x 625 x 160	304670	16	8,00	12,80	134,40	4,70	
	800 x 625 x 180	304671	12	6,00	9,60	112,32	5,25	
	800 x 625 x 200	304672	12	6,00	9,60	123,60	5,85	
	800 x 625 x 300	310876	8	4,00	4,60	120,00	8,80	

Bezeichnungsschlüssel: MW-EN 13162-T5-DS(70,-)-CS(10)5-TR5-WL(P)-MU1-SDi-AFr40

Typ C	Abmessungen mm (L x B x D)	L x B: 800 x 625 mm, PALETTE						RD (m ² ·K)/W
		Art.-Nr.	Stück/ Palette	m ² / Palette	lfm/ Palette	kg/ Palette		
	800 x 625 x 80	304506	30	15,00	24,00	138,00	2,35	
	800 x 625 x 100	304580	24	12,00	19,20	133,20	2,90	
	800 x 625 x 120	304581	18	9,00	14,40	116,64	3,50	
	800 x 625 x 140	304604	16	8,00	12,80	118,72	4,10	
	800 x 625 x 160	304605	16	8,00	12,80	134,40	4,70	
	800 x 625 x 180	304606	12	6,00	9,60	112,32	5,25	
	800 x 625 x 200	304608	12	6,00	9,60	123,60	5,85	
	800 x 625 x 300	310878	8	4,00	4,60	120,00	8,80	

Bezeichnungsschlüssel: MW-EN 13162-T5-DS(70,-)-CS(10)5-TR5-WL(P)-MU1-SDi-AFr40

Nichtbrennbare Steinwolle-Putzträgerplatte als Kernstück für Wärmedämm-Verbundsysteme. Die Beschichtung auf den Plattenoberflächen ermöglicht die maschinelle Verarbeitung des Klebemörtels auf dem Untergrund sowie den Putzauftrag ohne Pressspachtelung. Eine spezielle Nutenfräsung ermöglicht den direkten Einsatz in WDVS mit Bossenoptik. Die Platte ist mit der markierten Seite nach außen (Putzseite) einzubauen.

- Produktart MW-PT nach ÖNORM B 6000
- nichtbrennbar Euroklasse A1 nach ÖNORM EN 13501-1
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m·K)}$
- spezielle Nutenfräsung für Bossenoptik

Einzelstücke auf Palette!
Nur Palettenabnahme möglich!

Systemklasse lt. ÖNORM B 6400 – 2:2020

Nennstärke	Dübelschema	Position des Dübels	Systemklasse
≥ 100	W	oberflächenbündig	1

Wärmedämm-Verbundsystem

Dämmung für Fensterlaibungen und zur Brandschutzertüchtigung

Laibungsplatte Coverrock® LB



QR-Code / Link
zum Datenblatt

L x B: 1200 x 400 mm, PALETTE								
Abmessungen mm (L x B x D)	Art.-Nr.	Stück/ Paket	m ² / Paket	Pakete/ Palette	m ² / Palette	kg/ Paket	kg/ Palette	RD (m ² ·K)/W
1200 x 400 x 20	107010	12	5,76	10	57,60	13,82	138,24	0,55
1200 x 400 x 30	107011	8	3,84	10	38,40	13,82	138,24	0,85
1200 x 400 x 40	107012	6	2,88	10	28,80	13,82	138,24	1,50
1200 x 400 x 50	107013	4	1,92	12	23,04	11,52	138,24	1,45

Bezeichnungsschlüssel: MW-EN 13162-T5-DS(70,-)-TR5-WL(P)-MU1

Nichtbrennbare Steinwolle-Dämmplatte für Wärmedämm-Verbundsysteme zur Dämmung von Fensterlaibungen. Verarbeitungsfreundlich durch handliches Format und geringes Gewicht.

- nichtbrennbar Euroklasse A1 nach ÖNORM EN 13501-1
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m·K)}$
- unbeschichtet

Nur Palettenabnahme möglich

Brandriegelplatte Coverrock® BR 035



L x B: 800 x 206 mm, PALETTE						
Abmessungen mm (L x B x D)	Art.-Nr.	Stück/ Palette	m ² / Palette	lfm/ Palette	kg/ Palette	RD (m ² ·K)/W
800 x 206 x 60	310883	120	19,78	96,00	146,04	1,75
800 x 206 x 80	310885	90	14,83	72,00	150,00	2,35
800 x 206 x 100	310890	72	11,87	57,60	145,20	2,90
800 x 206 x 120	310877	54	8,90	43,20	127,44	3,50
800 x 206 x 140	310884	48	7,91	38,40	130,37	4,10
800 x 206 x 160	310886	48	7,91	38,40	147,20	4,70
800 x 206 x 180	310887	36	5,93	28,80	123,01	5,25
800 x 206 x 200	310889	36	5,93	28,80	136,80	5,85
800 x 206 x 220	310892	30	4,94	24,00	112,53	6,45
800 x 206 x 240	310894	30	4,94	24,00	122,04	7,05
800 x 206 x 260	310898	24	3,96	19,20	105,25	7,60
800 x 206 x 280	310901	24	3,96	19,20	112,78	8,20
800 x 206 x 300	310903	24	3,96	19,20	120,36	8,80

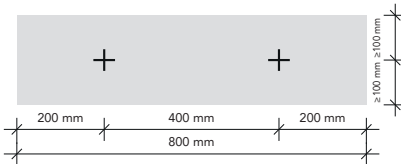
Bezeichnungsschlüssel: MW-EN 13162-T5-DS(70,-)-CS(10)5-TR5-WL(P)-MU1

Nichtbrennbare, beidseitig beschichtete Steinwolle-Putzträgerplatte für den Einsatz als Brandschutzschott in Wärmedämm-Verbundsystemen. Die Beschichtung auf den beiden Plattenoberflächen ermöglicht die direkte Applizierung von Klebe- oder Armierungsmörtel ohne vorherige Presspachtelung.

- Produktart MW-PT nach ÖNORM B 6000
- nichtbrennbar Euroklasse A1 nach ÖNORM EN 13501-1
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m·K)}$
- beidseitig beschichtet

Einzelstücke auf Palette!

Nur Palettenabnahme möglich



QR-Code / Link
zum Datenblatt

Dämmung von Decken im Innenbereich

Ceilrock® Top



Bei Einsatz als
Deckeninnen-
dämmung D1

www.blaue-engel.de/tiz132



QR-Code / Link
zum Datenblatt

L x B: 800 x 625 mm, PALETTE								
Abmessungen mm (L x B x D)	Art.-Nr.	Stück/ Paket	m ² / Paket	Pakete/ Palette	m ² / Palette	kg/ Paket	kg/ Palette	RD (m ² ·K)/W
800 x 625 x 60	239056	5	2,50	8	20,00	13,00	104,00	1,75
800 x 625 x 80	239064	3	1,50	10	15,00	9,90	99,00	2,35
800 x 625 x 100	239066	3	1,50	8	12,00	12,00	96,00	2,90
800 x 625 x 120	239074	3	1,50	6	9,00	14,10	84,60	3,50
800 x 625 x 140	239077	2	1,00	8	8,00	10,80	86,40	4,10
800 x 625 x 160	239081	2	1,00	6	6,00	12,20	73,20	4,70
800 x 625 x 180	239083	2	1,00	6	6,00	13,60	81,60	5,25



Bezeichnungsschlüssel: MW-EN 13162-T5-CS(10)7,5-TR1-AFr5

Nichtbrennbare Steinwolle-Dämmplatte mit einseitiger heller Mineralvlieskaschierung. Für den Wärme-, Schall- und vorbeugenden Brandschutz von Kellerdecken im Alt- und Neubau. Für Bereiche ohne Anforderungen an die Optik. Geeignet für die Verklebung mit Mörtelkleber.




- Produktart MW-WV nach ÖNORM B 6000
- nichtbrennbar Euroklasse A1 nach ÖNORM EN 13501-1
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$
- einseitige helle Mineralvlieskaschierung

Nur Palettenabnahme möglich

Alle Produkte auf einen Blick

Eigenschaften	Wärmedämmung für WDVS-Fassadenflächen	Wärmedämmung für WDVS-Bossenflächen
	Coverrock® X-2	Coverrock® Deko
		
Produktart nach ÖNORM B 6000	MW-PT	MW-PT
Euroklasse (ÖNORM EN 13501-1)	nichtbrennbar, A1	nichtbrennbar, A1
Schmelzpunkt (DIN 4102-17)	> 1000 °C	> 1000 °C
Nennwert der Wärmeleitfähigkeit (ÖNORM EN 13162)	$\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$	$\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl (ÖNORM EN 12086)	$\mu = 1$	$\mu = 1$
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene (ÖNORM EN 1607)	TR10 (80 - 200 mm) TR7,5 (60, 220 - 300 mm)	TR5
Scherfestigkeit (ÖNORM EN 12090)	SS15	SS10
Schubmodul (ÖNORM EN 12090)	$\geq 0,5 \text{ MPa}$	$\geq 0,5 \text{ MPa}$
Dynamische Steifigkeit s' (ÖNORM EN 29052-1)	60– 70 mm SD14	60– 70 mm SD12
	80– 110 mm SD12	80– 90 mm SD9
	120– 190 mm SD9	100– 110 mm SD8
	200– 300 mm SD6	120– 130 mm SD7
		140– 300 mm SD5
Längenbezogener Strömungswiderstand Afr (ÖNORM EN 29053)	$\geq 40 \text{ kPa} \cdot \text{s/m}^2$	$\geq 40 \text{ kPa} \cdot \text{s/m}^2$
Druckspannung bei 10 % Stauchung (ÖNORM EN 826)	CS(10)20	CS(10)5
Besonderheiten	beidseitige Beschichtung	eingefräste Bossennut Zweischichtcharakteristik beidseitige Beschichtung
Systemklasse lt. ÖNORM B 6400-2:2020 Dübelschema W	Nennstärke Position Klasse ≥ 100 bündig 3 ≥ 120 bündig 1 ≥ 140 versenkt 1	Nennstärke Position Klasse ≥ 100 bündig 1
Abmessungen in mm	1200 x 400	800 x 625
Dicken in mm	60, 80, 100, 120, 140, 160, 180, 200, 220, 240, 260, 280, 300	80, 100, 120, 140, 160, 180, 200, 300

Alle Produkte auf einen Blick

Eigenschaften	Wärmedämmung für WDVS-Fensterlaibungen	Wärmedämmung zur WDVS-Brandschutzzertüchtigung	Dämmung von Decken im Innenbereich
	Coverrock® LB	Coverrock® BR 035	Ceilrock® Top
			
Produktart nach ÖNORM B 6000	–	MW-PT	MW-WV
Euroklasse (ÖNORM EN 13501-1)	nichtbrennbar A1	nichtbrennbar A1	nichtbrennbar, A1
Schmelzpunkt (DIN 4102-17)	> 1000 °C	> 1000 °C	> 1000 °C
Nennwert der Wärmeleitfähigkeit (ÖNORM EN 13162)	$\lambda_D = 0,034 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$	$\lambda_D = 0,034 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$	$\lambda_D = 0,034 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$
Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl (ÖNORM EN 12086)	$\mu = 1$	$\mu = 1$	$\mu = 1$
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene (ÖNORM EN 1607)	TR5	TR5	TR1
Scherfestigkeit (ÖNORM EN 12090)	–	–	–
Schubmodul (ÖNORM EN 12090)	–	–	–
Dynamische Steifigkeit s' (ÖNORM EN 29052-1)	–	–	–
Längenbezogener Strömungswiderstand Afr (ÖNORM EN 29053)	–	–	$\geq 5 \text{ kPa} \cdot \text{s}/\text{m}^2$
Druckspannung bei 10 % Stauchung (ÖNORM EN 826)	–	CS(10)5	CS(10)7,5
Besonderheiten	unbeschichtet	Zweischichtcharakteristik beidseitige Beschichtung, Format an Brandriegel bzw. -barrieren angepasst Rohdichte $\geq 90 \text{ kg}/\text{m}^3$	Zweischichtcharakteristik Oberfläche Mineralvlieskaschierung
Systemklasse lt. ÖNORM B 6400–2:2020 Dübelschema W	–	–	–
Abmessungen in mm	1200 × 400	800 × 206	800 × 625
Dicken in mm	20, 30, 40, 50	60, 80, 100, 120, 140, 160, 180, 200, 220, 240, 260, 280, 300	60, 80, 100, 120, 140, 160, 180

Steinwolle steht jedem Haus gut zu Gesicht

Als Dämmmaterial im Wärmedämm-Verbundsystem zeichnet sich ROCKWOOL Steinwolle insbesondere durch ihre hervorragenden Eigenschaften beim Wärme-, Schall- und Brandschutz aus.

ROCKWOOL Dämmstoffe sind außerdem aufgrund ihrer mineralischen Basis zu 100% recycelbar. Zahlreiche Vorteile, die den Einsatz von Steinwolle empfehlenswert machen.

Vorteile der Dämmung mit Steinwolle

- nichtbrennbar, Euroklasse A1
- Schmelzpunkt > 1000 °C
- wärme- und schalldämmend
- wasserabweisend
- diffusionsoffen
- druckbelastbar
- schnell und einfach zu verarbeiten
- recycelbar

Steinwolle im WDVS: die sichere und langlebige Lösung

Fassade ist nicht gleich Fassade. Unterschiedliche Wandstrukturen und Anwendungsbereiche erfordern im Wärmedämm-Verbundsystem verschiedene Dämm Lösungen. ROCKWOOL hält für diese Anforderungen vielfältige Dämmplatten mit unterschiedlichen Formaten, Verarbeitungsmerkmalen und Materialeigenschaften bereit.

Für die Fassade:

- Coverrock X-2

Für die Fensterlaibung:

- Coverrock LB

Für den besonderen Stil:

- Coverrock Deko

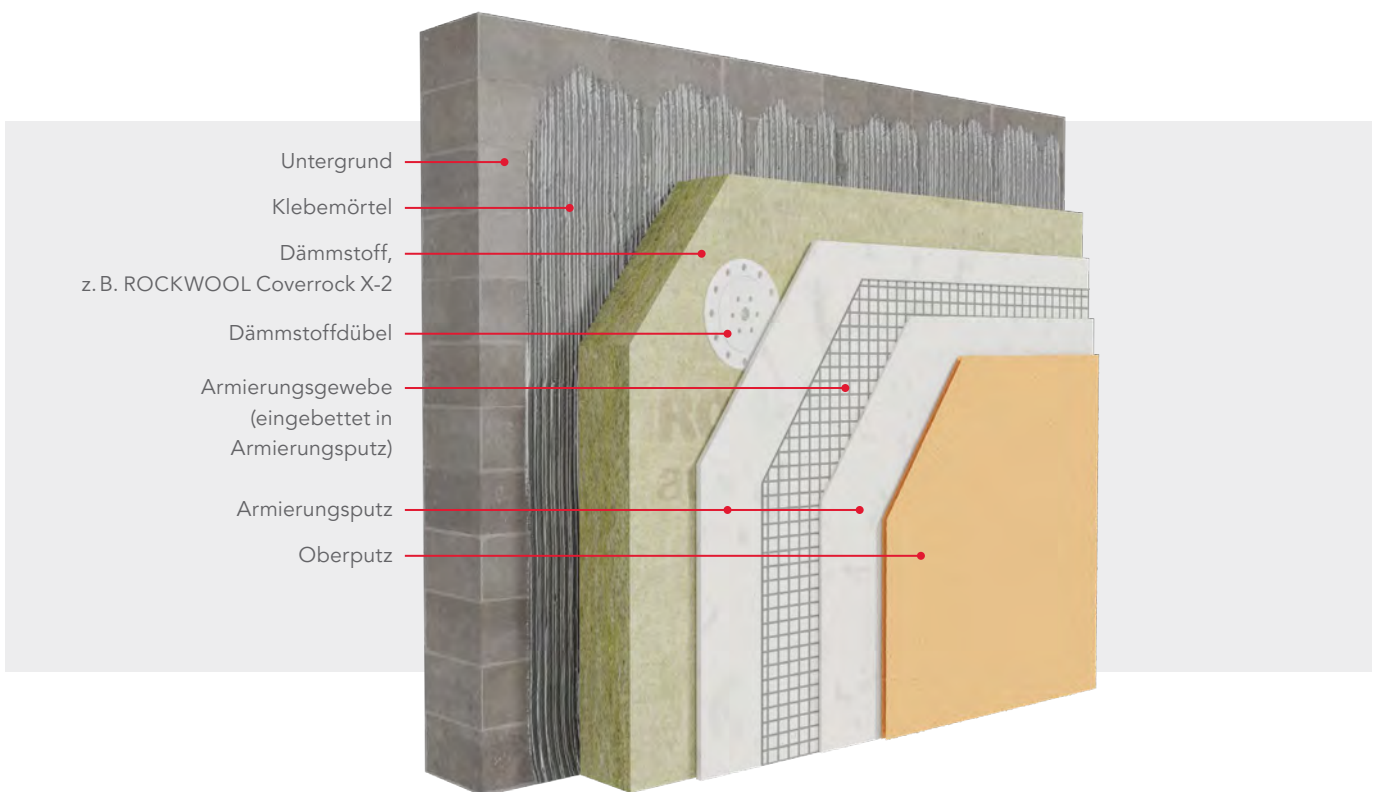
Für den Brandschutz:

- Coverrock BR 035
Brandriegelplatte

Fassadendämmung, die keine Wünsche offenlässt

Höchst effizient: Leistung im Verbund

Beim Wärmedämm-Verbundsystem handelt es sich um ein System ausgewählter und perfekt aufeinander abgestimmter Baustoffe und Materialien, die zur außenseitigen Fassadendämmung eingesetzt werden. Dem Dämmstoff kommt im Gesamtverbund eine wesentliche Bedeutung zu. Er stellt das Kernstück des Wärmedämm-Verbundsystems dar. Mit einer Vielzahl von positiven Eigenschaften schafft ROCKWOOL Steinwolle hier die Voraussetzungen für ein effizientes und langlebiges Wärmedämm-Verbundsystem. Bei der späteren Fassadengestaltung bleiben keine Wünsche offen.



Putzträgerplatte Coverrock X-2: Bewährt. Belastbar. Beständig.

Produkteigenschaften

- hervorragender Wärmeschutz, Wärmeleitfähigkeit
 $\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- schalldämmend
- diffusionsoffen
- geeignet für die Verklebung auf maschinell aufgebrachtem Klebemörtel
- Putzauftrag ohne Pressspachtelung



Coverrock X-2 – eine konsequente Weiterentwicklung der seit Jahren bewährten Dämmplatten der Coverrock-Familie für die Außenwanddämmung mit WDV-Systemen.

Mit der erhöhten Abreißfestigkeit verfügt die Coverrock X-2 über eine hohe innere Festigkeit und damit über eine hohe Dübeltragfähigkeit.

Hierdurch kann ggf. die bisher für höhere Gebäude benötigte Dübelanzahl reduziert werden.

Verdübelung

Ergänzend zur Verklebung wird die Coverrock X-2 mechanisch befestigt. Hierzu sind Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zu verwenden, die geeignet und zugelassen sind. Sie können oberflächenbündig aber auch versenkt eingebaut werden.

Für die Planung der Befestigung (inklusive zusätzlicher mechanischer Befestigung) ist ein Standsicherheitsnachweis zu führen. Die erforderliche Dübelanzahl kann ggf. vereinfacht laut der Tabelle A.1 bis A.3 aus dem Anhang A der Ö-Norm B6400-1 ermittelt werden. Die vorhandene Systemklasse in Abhängigkeit der Dämmstoffstärke und Befestigungsvariante ist den Datenblättern und der Produktübersicht zu entnehmen.

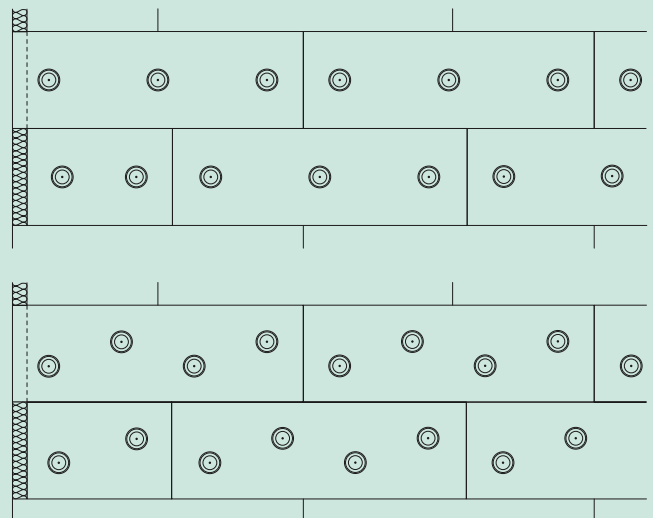
Es sind zumindest 6 Dübel pro m^2 zu verwenden.

3 Dübel / Platte = 6,25 Dübel / m^2

4 Dübel / Platte = 8,33 Dübel / m^2

5 Dübel / Platte = 10,42 Dübel / m^2

6 Dübel / Platte = 12,50 Dübel / m^2



Beispielhafte Anordnung im W-Schema



Bei Einsatz als
Deckeninnen-
dämmung DI

www.blauer-engel.de/uz132



Die Coverrock X-2 wird im Format **1200 x 400 mm** angeboten.

Beidseitig beschichtet = zeitsparend



Die klebeseitige Beschichtung von Coverrock X-2 als Speedrock II erlaubt auch den zeitsparenden Auftrag des Klebemörtels auf den Untergrund.



Es ist mindestens eine Verklebung der Platten/Lamellen von 40% (Klebefläche) zu erreichen. Beim Einsatz als Brandriegel/-barriere 100%.

Verarbeitung

Bei der beidseitig beschichteten Dämmplatte Coverrock X-2 sowie bei der Putzträgerlamelle Speedrock II kann der Klebemörtel ohne weitere, vorherige Pressspachtelung direkt auf die Platte/Lamelle appliziert werden.

Auch für eine maschinelle Verklebung sind die beschichteten Produkte geeignet. Der Klebemörtel kann dabei direkt auf das Mauerwerk aufgetragen werden und die Platten/Lamellen werden anschließend ins Mörtelbett „eingeschwommen“. Dabei ist bei Coverrock X-2 darauf zu achten, dass die markierte Seite putzseitig (nach außen) ausgerichtet ist.

Es ist außerdem darauf zu achten, dass ein Klebeflächenanteil von mind. 40% eingehalten wird. Aufgrund der werkseitigen Beschichtung auf der Putzseite kann der Armierungsmörtel ohne Pressspachtelung aufgebracht werden. Die Endbeschichtung, z. B. ein Oberputz, erfolgt nach ausreichender Standzeit.

Zu beachten sind immer die jeweiligen Verarbeitungshinweise der Systemhalter.



Eine Pressspachtelung ist aufgrund der beidseitigen werkseitig aufgetragenen Beschichtung nicht mehr nötig!

Brandriegelplatte Coverrock BR 035: hält das Feuer auf

Die OIB-Richtlinie stellt sehr hohe Brandschutzanforderungen an WDV-Systeme bei der Anwendung an Hochhäusern und fordert daher ein nichtbrennbares WDV-System mit nichtbrennbarem Dämmstoff. Steinwolle von ROCKWOOL erfüllt diese Anforderung problemlos.

Die Nichtbrennbarkeit der Steinwolle macht man sich auch bei der Ertüchtigung von WDV-Systemen zunutze, um die Anforderungen an den Brandschutz bei Gebäuden der Gebäudeklassen IV und V zu erfüllen.

Brandriegel und -barrieren aus nichtbrennbarer Steinwolle sollen hier bei einem Brand die Ausbreitung über die Fassade behindern.

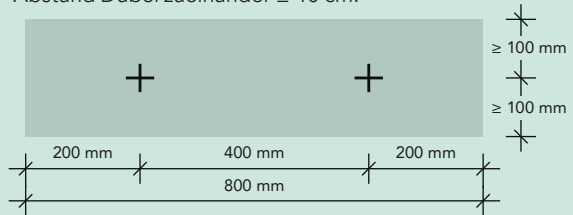


Verarbeitung

Die Brandriegelplatte Coverrock BR 035 lässt sich durch ihr in Bezug auf die Brandriegel-/Brandbarrierelösung optimiertes Format (800 × 206) ohne großen Aufwand nahezu verschnittfrei verarbeiten. Die Befestigung und Anordnung des Brandschutzschotts hat gemäß ÖNORM B 6400-1 zu erfolgen.

Die Verklebung der Coverrock BR 035 mit dem Untergrund erfolgt über einen vollflächigen Direktauftrag des Klebers auf die nicht markierte Seite der Platte. Aufgrund der Haftbrückenbeschichtung kann der Klebemörtel direkt auf die Platte appliziert werden. Eine vorherige Pressspachtelung ist nicht nötig.

Die mechanische Befestigung der Coverrock BR 035 erfolgt auf halber Höhe des Brandriegels, Randabstand ≤ 20 cm, Abstand Dübel zueinander ≤ 40 cm.



Zu beachten sind immer die jeweiligen Verarbeitungshinweise der Systemhalter.



Behinderung der Brandausbreitung durch **Brandriegel**.



Sicher ist sicher: Eine komplett nichtbrennbare Fassadendämmung aus Steinwolle-Dämmplatten gibt Ihnen das gute Gefühl.

Weitere Informationen und Ausführungsbeispiele (z. B. zu Sondersituationen) finden sich u. a. in der **VERARBEITUNGSRICHTLINIE FÜR WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEME – Technische Richtlinien und Detailzeichnungen der Qualitätsgruppe Wärmedämmverbundsysteme VAR 19.**

WDVS mit Steinwolle: Sichere Fassadenlösungen für den modernen Holzbau



Der Holzbau hat sich als moderne, nachhaltige Bauweise auch im mehrgeschossigen Wohn- und Gewerbebau etabliert und überzeugt durch einen hohen Vorfertigungsgrad, kurze Bauzeiten und eine hervorragende Ökobilanz. Besonders wichtig ist die Fassade: Sie prägt das Erscheinungsbild, schützt die Holzkonstruktion dauerhaft vor Witterung und Feuchtigkeit und muss hohe Anforderungen an Brandschutz und Ökologie erfüllen. Hierzu zählen auch Wärmedämm-Verbundsysteme, zum Beispiel mit ROCKWOOL Steinwollekern.

Bauordnungen und Richtlinien definieren, welche Anforderungen Außenwände und Fassaden je nach Gebäudehöhe, insbesondere beim Brandschutz, erfüllen müssen. Steinwolle als Dämmstoff ist dabei nicht in jedem Fall ausdrücklich vorgeschrieben. Wo sie aber als Kern eines Wärmedämm-Verbundsystems eingesetzt wird, schafft sie ein deutliches Plus an Sicherheit: ROCKWOOL Steinwolle ist nicht-brennbar, bleibt auch bei hohen Temperaturen formstabil und schützt zuverlässig die Holzkonstruktion.



ROCKWOOL Steinwolle-Produkte sind von Natur aus nicht-brennbar. Damit ist sie hervorragend für den vorbeugenden Brandschutz bei Holzkonstruktionen geeignet.

Neben Feuerwiderstandsklassen spielt im Holzbau auch die Kapse- lung tragender Holzteile eine wichtige Rolle. Durch geeignete Beklei- dungen und nichtbrennbare Dämmschichten werden die Holzquer- schnitte im Brandfall für eine bestimmte Zeit abgeschirmt und bleiben länger tragfähig. So wird die Tragkonstruktion wirksam geschützt und Planerinnen, Planern und Ausführenden steht ein zusätzlicher Sicher- heitsbaustein zur Verfügung, um leistungsfähige und brandschutz- technisch zuverlässige Holzbau-Lösungen zu realisieren.

Gerade bei höheren Gebäuden und Aufstockungen innerstädtischer Wohnraumverdichtungen führt am Einsatz nichtbrennbarer Dämm- stoffe wie ROCKWOOL Steinwolle praktisch kein Weg vorbei. So lässt sich moderner Holzbau mit einem hohen Maß an Brand- sicherheit verbinden – ohne Kompromisse bei Gestaltung, Effizienz und Nachhaltigkeit.

Ökologie im Fokus – Steinwolle im WDVS

Aus der Natur für die Natur

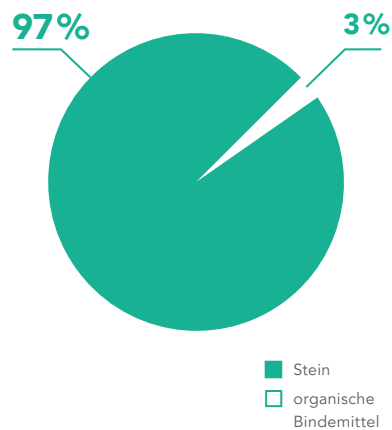
Bei der Produktion von ROCKWOOL Steinwolle nutzen wir ca. 97 % mineralische Rohstoffe wie Basalt sowie recycelte Materialien (z. B. Steinwolle-Briketts).

Bei den verbleibenden 3% handelt es sich um organische Bindemittel.

Stein ist natürlich, widerstandsfähig und mit Blick auf die Ressourcen nahezu unerschöpflich. Die Erde produziert jedes Jahr 38.000-mal mehr Gestein (durch vulkanische Aktivität), als wir für die Herstellung von Steinwolle benötigen.

Der Steinwolle von ROCKWOOL wird lediglich ein dem Baumharz nachempfundenes Bindemittel zugesetzt, das in der Regel einen Anteil von 3% am Gesamtprodukt nicht überschreitet.

So trägt Steinwolle von ROCKWOOL seit Jahrzehnten erfolgreich dazu bei, die ökologische, ökonomische und soziale Qualität von Gebäuden zu erhöhen.



www.blauer-engel.de/uz132



Nachhaltigkeit – eines der wichtigsten Themen für ROCKWOOL.

◀ Lesen Sie hier

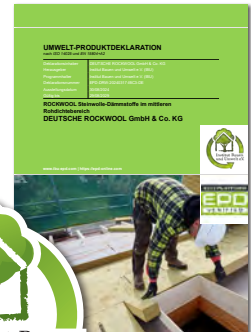
Ökologie im Gebäude – die Fakten

Bau und Betrieb von Gebäuden nehmen Ressourcen in Anspruch und können unsere Umwelt negativ beeinflussen. Unsere Aufgabe ist es, diese negativen Auswirkungen zu minimieren, ohne unser Bedürfnis nach Gesundheit und Wohlbefinden einzuschränken. Dass dies möglich ist, zeigen zahlreiche Gebäude, die bereits für ihre Nachhaltigkeit ausgezeichnet wurden.

Unterschiedliche Gebäudezertifizierungssysteme wie ÖGNI, klimaaktiv, DGNB, LEED oder BREEAM bewerten die Leistung der eingesetzten Baustoffe auf Gebäudeebene. Umweltproduktdeklarationen geben genaue

Einblicke, welche Rohstoffe in welcher Form verwendet werden: Es wird u.a. darauf hingewiesen, dass bei ROCKWOOL Steinwolle auf chemische Zusätze nahezu verzichtet wird.

Bei einer EPD handelt es sich um ein Dokument, in dem Informationen zu den umweltrelevanten Eigenschaften eines bestimmten Produktes in Form von neutralen und objektiven Daten zusammengestellt sind. In Bezug auf Gebäude bieten EPDs Fachleuten somit die Möglichkeit, diese ganzheitlich planen und hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit bewerten zu können.



Informieren Sie sich unter:
ibu-epd.com



Umweltkennzahlen ROCKWOOL Steinwolle ermitteln

Mit dem Ökobilanz-Rechner von ROCKWOOL lassen sich Produktauswahl und Gebäude-Ökobilanzen effizient gestalten. Die EPD-Daten werden dabei auf spezifische Produkte und Materialdicken angepasst.





Rücknahme-Service Rockcycle®

Mit Rockcycle bietet ROCKWOOL einen gebührenpflichtigen Rücknahmeservice für ROCKWOOL Steinwolle-Dämmstoffe aus der Sanierung an. Dieser funktioniert nach dem Prinzip „Alt gegen Neu“.

Der Rücknahme-Service Rockcycle findet ebenso Anwendung bei sortenrein gesammeltem Baustellenverschnitt.

Die Wiederverwertung zur Herstellung neuer Steinwolle garantiert einen geschlossenen Produktionskreislauf und leistet einen wertvollen Beitrag zu aktivem Umweltschutz. Darüber hinaus bringt der Rücknahme-Service Rockcycle für alle Beteiligten wirtschaftliche und logistische Vorteile mit sich.

Hinweis zur Rücknahme

- nur ROCKWOOL Dämmstoffe hergestellt nach 1996
- sortenrein
- fachgerecht verpackt: Presscontainer, Großraumcontainer mit Deckel (Big Bags, Mega Big Bags oder Jumbo Big Bags können nicht angenommen werden)
- vorherige Termin- und Mengenabsprache erforderlich

ROCKWOOL Dämmstoffe



Art.-Nr.	
360001690	Abfallrücknahme nach Gewicht

Fallen große Mengen ROCKWOOL Dämmung an, z. B. bei der Flachdachsanieierung, kann die alte Dämmung (ab Herstelljahr 1996) in festem Zustand lose in Container mit Deckel verpackt werden.

Die Entsorgung und Wiederverwertung der gefüllten Container kann dann gegen eine Wiederaufbereitungsgebühr über den Rücknahme-Service Rockcycle erfolgen. Sprechen Sie uns an, wir koordinieren die Rücknahme.

Schritt 1: Angebot und Bestellung

- Der Verarbeiter wendet sich bezüglich der Entsorgung von ROCKWOOL Abfall zu einem frühen Zeitpunkt an unseren ROCKWOOL Außendienst-Mitarbeiter.
- Der ROCKWOOL Außendienst-Mitarbeiter holt bereits konkrete Informationen zum Objekt ein und sammelt diese Informationen.
- Der ROCKWOOL Außendienst-Mitarbeiter gibt die Informationen an das interne ROCKWOOL Rockcycle® Austria Team und den Entsorgungspartner weiter.
- Nach interner Prüfung setzt sich unser Entsorgungspartner direkt mit dem Verarbeiter in Verbindung und legt ihm ein Angebot.
- Der Verarbeiter beauftragt den Entsorgungspartner.

Schritt 2: Abholung

- Die terminliche Abstimmung der Abholung erfolgt zwischen dem Verarbeiter und dem Entsorgungspartner.
- Den Termin der Zuführung an das Werk stimmt das ROCKWOOL Rockcycle® Austria Team mit dem Entsorgungspartner ab.
- Der Entsorgungspartner stellt nach der ordnungsgemäßen Rückführung des Baustellenverschnitts die Rechnung an den Verarbeiter aus und übergibt ihm alle notwendigen Papiere der Entsorgung für den Bauakt.

Rockcycle smart & easy



Art.-Nr.	Artikel
307583	Etikett für Rockcycle smart & easy*
307578	Rockcycle PE-Sack*

* Abgabe nur im Set möglich

Inkludierte Leistungen:

- PE-Sack
- wasserfestes Etikett A4 Format
- Recycling im ROCKWOOL Werk

PE-Säcke sind bei Abladestationen abzugeben. Die Standorte der Abladestationen finden Sie auf www.rockwool.at/rockcycle

Hinweise zur Rücknahme von Baustellenverschnitt: Die Sammlung und Rücknahme von ROCKWOOL Steinwolle-Baustellenverschnitt gilt ausschließlich

für "neue Mineralwolle" (Herstelldatum ab 1996). Der PE-Sack ist 1650 mm hoch und 950 mm breit und fasst ca. 0,20 m³ Dämmstoffverschnitt. Das Etikett ist mit einem Permanentmarker auszufüllen und am PE-Sack aufzukleben. Der durchsichtige PE-Sack darf nur mit ROCKWOOL Steinwolle befüllt werden. Bei den Abladestationen werden nur verschlossene, unbeschädigte PE-Säcke mit vollständig ausgefülltem Etikett angenommen.

Bitte beachten Sie die Hinweise der Handlungsanleitung für Rockcycle smart & easy.

Abladestationen für Rockcycle smart & easy Säcke in Österreich

Redlham

A-4846 Redlham
Gewerbepark West 40
T 050 283 150
redlham@energieag.at

Hörsching

A-4063 Hörsching
Flughafenstraße 8
T 050 283 420
hoersching@energieag.at

St. Pölten

A-3100 St. Pölten
Linzer Straße 80
T 050 283 500
stpoelten@energieag.at

Wien

A-1220 Wien
Gotramgasse 6
T 050 283 600
wien@energieag.at

Salzburg

A-5020 Salzburg
Rettenlackstraße 2
T 050 283 250
salzburg@energieag.at

Zirl

A-6170 Zirl
Salzstraße 5a
T 050 283 530
zirl@energieag.at

Ötztal Bahnhof

A-6430 Ötztal Bahnhof
Wiesrainstraße 29
T 050 283 510
oetztaal@energieag.at

Mühldorf

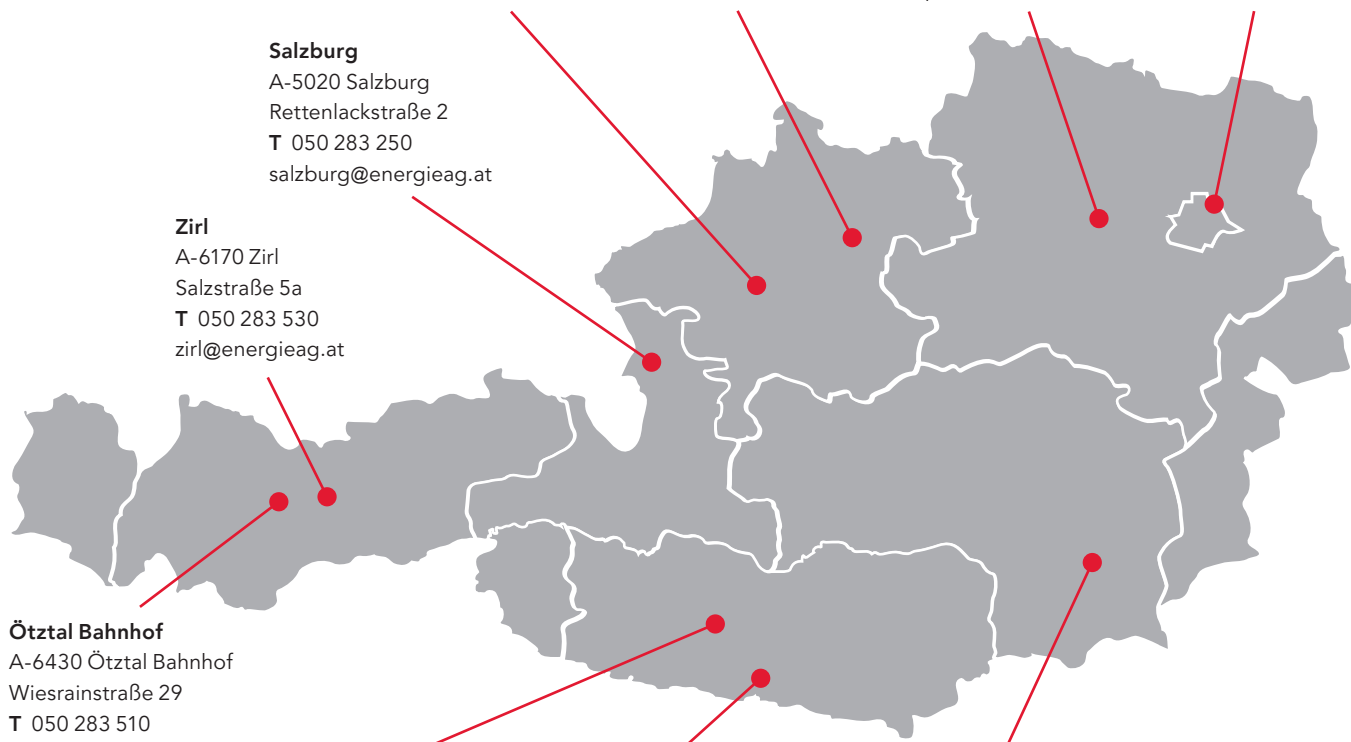
A-9814 Mühldorf
Gewerbegebiet 1
T 050 283 660
muehldorf@energieag.at

Fürnitz

A-9586 Fürnitz
Industriestraße 16
T 050 283 670
fuernitz@energieag.at

Ludersdorf

A-8200 Ludersdorf
Flöcking 236, Gewerbegebiet 4
T 050 283 310
ludersdorf@energieag.at



ROCKWOOL Lieferservice



Unsere Mitarbeiter im ROCKWOOL Customer Service wissen, wie wichtig für Sie und Ihre Planung ein reibungsloser und pünktlicher Lieferservice ist. Bei allen Fragen rund um Ihre Lieferung stehen sie Ihnen kompetent und zuverlässig zur Seite.

Ein Anruf genügt: 01/797 26 - 0

Leitung Customer Service: DW 221

Oberösterreich, Salzburg, Steiermark,
Burgenland Süd, Kärnten:

DW 222

Wien, Niederösterreich, Burgenland Nord,
Tirol, Vorarlberg:

DW 223

Unser Customer Service ist für Sie erreichbar:

- montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- freitags
von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie detaillierte Informationen zu unserem Lieferservice.

ROCKWOOL Lieferservice WDV5

Planungsablauf

Strukturierte Abläufe

Die Prozesse zwischen Auftragseingang und Anlieferung sind bei ROCKWOOL exakt definiert und in mehrere Phasen unterteilt. Die nachstehende Tabelle dokumentiert annähernd diesen Ablauf und gibt Ihnen eine Übersicht über unsere i. d. R. üblichen Abfolgen.

WICHTIGER HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass Änderungen der Aufträge ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr möglich sind, auch wenn es sich um Preislistenprodukte handelt.

Informationen zum Auftragsstatus

Bestellstatus	Information	Zeitpunkt
Eingang Bestellung	Auftragsbestätigung mit Liefertermin	zeitnahe per E-Mail
Produktionsplanung Transportplanung	Lieferavis 1	2 bis 3 Arbeitstage vor dem Liefertermin
Verladung	Lieferavis 2	1 bis 2 Arbeitstage vor dem Liefertermin
Transport Anlieferung	Sixfold	Liefertag

Lieferavis 1

Bereits nach Abschluss der Transportplanung (mindestens zwei Arbeitstage vor Anlieferung) erhalten Sie die erste Avisierung der Lieferung. Dieser Service ist nur für Lieferungen innerhalb Österreichs ab den deutschen Werken möglich. Im Lieferavis 1 sind die folgenden Informationen enthalten:

- Liefertermin
- Ihre Bestellnummer
- Transportnummer
- Lieferadresse/Empfänger
- Materialnummer, -bezeichnung und -menge
- beauftragte Spedition mit Telefonnummer
- voraussichtliche Lieferzeit
- geplante Entladestelle

Aufgrund von Gegebenheiten, die wir nicht beeinflussen können, wie beispielsweise Verkehrsunfälle/-staus, können wir leider keine stundengenauen Termine angeben.

Lieferavis 2

Sobald die Verladung abgeschlossen ist und der Lkw das Werk verlassen hat, erhalten Sie Lieferavis 2, das weitere Angaben enthält:

- Kennzeichen des Lieferfahrzeugs
- Mobilnummer des Fahrers
- Transportbeginn ab Werk

Über eventuelle Verzögerungen informieren wir Sie bereits zu diesem Zeitpunkt.

Beide Lieferavise schicken wir Ihnen per E-Mail zu.

Hinweis:

Wenn Sie zusätzlich die Avisierung der Lieferung telefonisch, z. B. beim Bauleiter, wünschen, geben Sie dies bitte bei der Bestellung an. Der Fahrer oder der Speditionsdisponent wird sich dann unter der von Ihnen angegebenen Telefonnummer mit dem Ansprechpartner in Verbindung setzen.

**ECHTZEIT-
TRANSPORTVERFOLGUNG**

Transparenz in der Logistik mit Sixfold

Alle Daten rund um die Uhr in Echtzeit! Ohne App!

Damit Sie jederzeit über Echtzeit-Updates den Aufenthaltsort der Lieferung bestimmen können:

- Sendungsstatus ohne Zeitverlust abrufbar
- digitale Abfrage am PC oder per Telefon möglich
- Sendungsstatus aktualisiert sich durch wiederholtes Anklicken des Links
- Installation einer App nicht erforderlich
- Eintreff-Uhrzeit eine Stunde im Voraus ermittelbar

Sie sind interessiert und möchten mehr über diesen Service erfahren?

Ihre Ansprechpartner beim ROCKWOOL Customer Service stehen Ihnen gerne für die Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung.



ROCKWOOL Lieferservice

Anlieferung

SO GEHT'S GANZ EINFACH:

Nutzen Sie die „Checkliste WDV“ im Downloadbereich auf www.rockwool.at/checkliste-wdvs für Ihre Planung der Anlieferung und schicken Sie uns das Formular an bestellung@rockwool.at

Allgemeines zum Lieferservice

Unsere Preise beinhalten die Anlieferung frei Österreich, standardmäßig ohne Entladung. Aufgrund der Beschaffenheit der Lkw ist eine Anlieferung nur auf befestigten Straßen möglich.

Achten Sie bei der Bestellung bitte darauf, die genaue Lieferadresse anzugeben. Unklarheiten, z. B. eine fehlerhafte oder ungenaue Baustellenanschrift, können einen erhöhten Zeitaufwand und damit Lieferverzögerungen nach sich ziehen. Unter Umständen, z. B. wegen der zwingend notwendigen Einhaltung der gesetzlichen Lenkzeiten, bedeutet dies für nachfolgende Kunden sogar eine Verschiebung von deren Anlieferung auf den nächsten Tag.

Bitte prüfen Sie vor der Bestellung, ob die Zufahrt und Transportwege für eine Anlieferung per Lkw möglich bzw. geeignet sind (Höhe von Unterführungen, Breite und Höhe der Zufahrt, zulässiges Gewicht, Wendemöglichkeiten, Innenstadterhältnisse etc.). Für unsere eingesetzten (auch speziellen) Jumbo-Hängerzüge gelten folgende technische Daten:

- Höhe: 4,00 m
- Innenhöhe: 3,00 m
- Länge: 20,00 m (ohne Mitnahmestapler)
21,50 m (mit Mitnahmestapler)
- Breite: 2,60 m
- Wendekreis: 29,00 m
- Leergewicht: 17,00 t
- Maximalgewicht: 40,00 t

Eine Anlieferung ist generell nur auf befahrbaren, befestigten und ebenerdigen Flächen bzw. Straßen u.a. aufgrund der geringen Bodenfreiheit der eingesetzten Lkws möglich.



Standardanlieferung

Anlieferungen erfolgen standardmäßig auf Jumbo-Hängerzügen. Die Entladung kann kundenseitig von der Seite oder von hinten erfolgen. Dazu lässt sich die Plane hinten und an mindestens einer der Seiten öffnen.

Die maximale Ladekapazität beträgt 120 Transportkubikmeter (Tm³).

Bei palettiertem Material ist eine Entladung mit Entladehilfen grundsätzlich möglich. Falls Sie beispielsweise einen Jumbo-Lkw mit Mitnahmestapler benötigen, geben Sie dies bitte bei der Bestellung an. Der Customer Service teilt Ihnen gerne die Konditionen für diesen Zusatzservice mit.



Standardanlieferung mit Mitnahmestapler

Die Anlieferung erfolgt mittels Jumbo-Hängerzug, welcher zusätzlich einen Mitnahmestapler mitführt. Die Entladung des Materials erfolgt durch den mitgeführten Mitnahmestapler. Aufgrund der Beschaffenheit der Mitnahmestapler (Mitnahmestapler sind nicht geländegängig) ist eine Verteilung des Materials auf der Baustelle nur bedingt möglich. Daher sollte der Fahrweg zwischen Jumbo-Hängerzug und Abladeplatz nicht mehr als einfach 15 m betragen. Für die eingesetzten Mitnahmestapler gelten folgende technische Daten:

- Hubhöhe: max. 2,80 m
- Tragkraft: max. 2,50 t
- Eigengewicht: ca. 2,00 t
- Masthöhe: max. 2,40 m

Eine Entladung ist generell nur auf befahrbaren, befestigten und ebenerdigen Flächen möglich (keine Stufen, Schwellen und Steigung des Fahrweges max. 20%).

Bitte beachten Sie, dass es vor allem zu Wochenbeginn angesichts der begrenzten Verfügbarkeit von Lkw mit Mitnahmestapler zu Engpässen kommen kann.



Motorwagenanlieferung mit Mitnahmestapler

Diese Sonderlogistik eignet sich besonders für Baustellen mit beschränkter Zufahrts- und Rangiermöglichkeiten, da die Baustelle lediglich mit dem Motorwagen befahren wird.

Die Anlieferung erfolgt mittels eines speziellen Jumbo-Hängerzugs mit Mitnahmestapler. Der mitgeführte Anhänger mit Wechselbrücke wird vor Anlieferung abseits geparkt. Somit können mittels Motorwagen 60 Tm³ bzw. 36 Paletten und durch Tausch der Wechselbrücken bis zu 120 Tm³ bzw. 72 Paletten durch eine Anlieferung übergeben werden. Der Customer Service teilt Ihnen gerne die Konditionen für diese Sonderlogistik mit. Diese Distributionsform bedarf der Bestellung und gesonderten Terminrücksprache.

Anlieferung für die Entladung von oben

Für palettierte Dämmplatten ist auch eine Entladung von oben direkt auf das Dach des Bauvorhabens möglich. Die dazu eingesetzten Lkw können das Dach öffnen, z. B. Fahrzeuge mit Schiebe- oder sogenanntem Edscha-Verdeck. Für die Entladung von oben müssen in der Regel zumindest die ersten oder die letzten Paletten, z. B. mit einem Hubwagen, auf dem Lkw versetzt werden.

Darüber hinaus können in seltenen Fällen Fahrzeuge mit Hubdach, bei denen sich das gesamte Dach anheben lässt, zum Einsatz kommen.

Falls Sie eine Entladung von oben über das Dach des Lkw wünschen, geben Sie dies bitte bei der Bestellung an. Wir planen dann in Absprache mit Ihnen das optimale Fahrzeug für Ihre Lieferung ein.

Der ROCKWOOL Lieferservice für Österreich auf einen Blick

Direkt ab Werk (Bei Lieferungen ab Werk sind Kranzustellungen nicht möglich)

- schnelle Auftragserfassung und -bestätigung
- umfassende Avisierung
- hohe Pünktlichkeit

Nachstehend sind unsere i. d. R. üblichen, jedoch nicht rechtsverbindlichen Standardleistungen zu Auftragsabwicklung und Lieferservice detailliert dargestellt.

NEU

**IN GANZ
ÖSTERREICH!**

Entladehilfe
ab 26 PAL kostenlos!



Lieferzeit/Lieferservice	
Lieferzeit für Preislistenprodukte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität Auftragseingang arbeitstäglich bis 13:00 Uhr, freitags bis 12:00 Uhr	3 – 4 Arbeitstage nach Auftragseingang Lieferung täglich von 8:00 – 17:00 Uhr
Auftragsbestätigung	kurzfristig
Lieferavis	detailliert zweimalig
Sixfold	Link für Transport-Echtzeit-Verfolgung
Liefergenauigkeit/Lieferzeitraum (ca.)	
1 – 20 PAL	Von-bis-Termin / 3 – 6 Tage (auf Anfrage)
21 – 36 PAL	Tagestermin
37 – 55 PAL	Vormittag/Nachmittag
56 – 72 PAL	2-Stunden-Zeitfenster
Mengen	
Lager-/Streckenlieferungen frachtfrei	ab 10 PAL
Lager-/Streckenlieferungen Mindermengenzuschlag	unter 10 PAL
PAL = Paletten	
Sonderleistungen/Informationen	
Lkw abplanbar	nach Absprache/Verfügbarkeit
Entladehilfe (bei palettierten Produkten) Entladung loser Ware nicht möglich	1 – 25 PAL ≥ 26 PAL (Lieferung abgeladen Bordsteinkante) kostenlos nach Absprache/Verfügbarkeit Entladung durch Fahrer mittels Mitnahmestapler (nicht geländegängig, Untergrund muss befestigt sein)
Anlieferung mit Jumbo-Lkw	mind. 4,20 m Durchfahrhöhe Achtung: Fahrzeuge haben geringe Bodenfreiheit
Sonderprodukte	Mengen und Lieferzeit auf Anfrage
Weiterberechnung von Logistikmehrkosten	
Verschiebungen/Stornierungen	2 – 3 Tage vor Auslieferung 1 – 2 Tage vor Auslieferung am Auslieferungstag
Weiterleitungen (bis 10 km kostenfrei)	von 10 km bis 50 km von 50 km bis 100 km ab 100 km
Standzeit (bis 60 min kostenfrei)	> 60 min (je angefangene Stunde)
Terminverschiebung für Sonderprodukte/Systemprodukte	nur nach Prüfung des Produktions- und Planungsstatus
Stornierungen/Mengenreduzierungen	bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der ROCKWOOL Handelsgesellschaft m.b.H.
Rücknahmen	
Die Rücknahme der von uns gelieferten mangelfreien Ware ist ausgeschlossen.	

Nutzen Sie unser PDF-Formular „Checkliste WDVS“ im Downloadbereich: www.rockwool.at/checkliste-wdvs

Der ROCKWOOL Lieferservice für Österreich auf einen Blick

Schnell ab Lager Österreich

LAGERARTIKEL:

Coverrock LB: 20 – 50 mm
Coverrock BR 035: 120 – 200 mm
Coverrock X-2: 60 – 200 mm

Abhollager in Österreich

Herzer Bau und Transporte GmbH
Guntherstraße 2-4
2301 Groß-Enzersdorf

Neuhuber Gütertransporte GmbH
Aumühle 29
4075 Fraham

Möblier Trans GmbH
Handwerkstraße 11
9500 Villach

Bestellung

Bestellungen werden ausschließlich in schriftlicher Form angenommen und müssen über einen Systemhalter abgewickelt werden.

Für die Bereitstellung der Ware zur Abholung benötigen wir eine Vorlaufzeit von 4 Stunden.
Kranlieferzeiten 4 – 5 Werktage
In Ausnahmefällen sind Kranzustellungen in 2–3 Werktagen möglich, sofern die Ware in Österreich lagernd ist und Kapazitäten der Spedition zur Verfügung stehen.
Der Abholer benötigt eine Legitimation durch den Systemhalter (z.B. Lieferschein).

Servicekosten

Kosten exkl. MwSt.

Abholung

Für die Abholung sind nur Kleinmengen von 1-10 Paletten möglich.
Es werden keine Zuschläge verrechnet.

—

Expresszustellung für Kranlogistik

NEU

Auftragseingang bis 12:00 Uhr, Auslieferung binnen 24 Stunden, sofern die Ware in Österreich lagernd ist und Kapazitäten der Spedition zur Verfügung stehen.
Verfügbar in Wien, Burgenland, NÖ, OÖ, Salzburg, Steiermark und Kärnten.

99,00 €

Zustellungen

Zustellpauschale für Kranlieferungen.
Stunde für Mehrzeit bei Entladung.
Standardkran: Reichweite 12 m. Höhere Reichweiten auf Anfrage

240,00 €/Anfahrt

85,00 €

Zustellservice für Kleinstlogistik mit Hebebühne

NEU

1 – 5 PAL, verfügbar in ganz Österreich, 2-3 Werktage Lieferzeit
1 – 3 PAL
4 – 5 PAL

249,00 €

299,00 €

Ladevolumen

Kosten exkl. MwSt.

6 – 9 PAL

Mindermengenzuschlag

190,00 €

10 – 30 PAL

Hänger oder Motorwagen inkl. 45 Minuten Entladezeit

—

31 – 60 PAL

Hänger + Motorwagen inkl. 90 Minuten Entladezeit.

—

PAL = Paletten

Lieferung auf Europalette

Unsere Putzträgerplatten und Putzträgerlamellen werden auf Europaletten ausgeliefert

Eine Rücknahme der Europaletten ist nicht möglich, diese werden daher verrechnet.
Paketweise Abholung oder Lieferung ist nicht möglich.

Rücknahmen

Die Rücknahme der von uns gelieferten mangelfreien Ware ist ausgeschlossen.

Nutzen Sie unser PDF-Formular „Checkliste WDV5“ im Downloadbereich: www.rockwool.at/checkliste-wdvs

NEU

Expresszustellung für Kranlogistik

verfügbar in Wien, NÖ, Burgenland, OÖ, Salzburg, Steiermark und Kärnten

NEU

Zustellservice für Kleinstlogistik mit Hebebühne

1-5 PAL, verfügbar in ganz Österreich!

**IN GANZ
ÖSTERREICH
ZUM FIXPREIS!**

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand 01.01.2022

siehe auch www.rockwool.at/agb

I. Allgemeines: 1) Sämtliche (auch künftige) Lieferungen und (Dienst-)Leistungen einschließlich anlagen-technischer Beratungen und sonstiger Nebenleistungen der ROCKWOOL Handelsgesellschaft m. b. H. (nachfolgend „ROCKWOOL“) erfolgen aufgrund der nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „Lieferbedingungen“). Dies gilt auch für den Fall, dass von ROCKWOOL nicht mehr im Einzelnen gesondert darauf hingewiesen wird. 2) Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Anderes gilt nur dann, wenn ROCKWOOL ausdrücklich schriftlich darauf hinweist, dass die von ihr gegenüber Kunden erbrachten Lieferungen und (Dienst-)Leistungen (einschließlich anlagen-technischer Beratungen und sonstiger Nebenleistungen) nicht den vorliegenden Lieferbedingungen unterliegen. Diese Lieferbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit den Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der den Kunden zuletzt mitgeteilten Fassung. Dies gilt auch für zukünftige Verträge mit Kunden von ROCKWOOL und insbesondere auch dann, wenn von ROCKWOOL nicht mehr im Einzelnen gesondert darauf hingewiesen wird. 3) Diese Lieferbedingungen gehen entgegenstehenden oder abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden vor. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von ROCKWOOL im Hinblick auf den jeweiligen Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Dieses schriftliche Anerkennungs- bzw. Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, sofern auch dann, wenn ROCKWOOL in Kenntnis von allfälligen entgegenstehenden oder abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden Lieferungen und (Dienst-)Leistungen an diese erbringt. 4) Abweichungen und Nebenabreden zu den Lieferbedingungen von ROCKWOOL sowie Ergänzungen und Änderungen derselben bedürfen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung.

II. Angebot und Abschluss, vereinbarte Beschaffenheit, Leistungserklärungen, Produktinformationen und Hinweise: 1) Sämtliche Angebote von ROCKWOOL sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Zusagen oder Abreden von ROCKWOOL vor Abschluss eines Vertrages mit Kunden sind ebenfalls unverbindlich. 2) Sämtliche (fern-)mündliche Vereinbarungen und Erklärungen werden erst durch eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung von ROCKWOOL vom Inhalt der (fern-)mündlichen Vereinbarungen und Erklärungen abweicht, geht der Inhalt der schriftlichen Bestätigung von ROCKWOOL bzw. der Inhalt der vorliegenden Lieferbedingungen vor. Dies gilt nur dann, wenn in der schriftlichen Bestätigung von ROCKWOOL ausdrücklich festgehalten wird, dass der Inhalt der (fern-)mündlichen Vereinbarungen oder Erklärungen vorgeht. Diesfalls geht der Inhalt der (fern-)mündlichen Vereinbarungen oder Erklärungen vor. 3) Angaben in Unterlagen, wie z.B. Prospekte, Kataloge, Preislisten, Rundschreiben, Anzeigen oder Downloads von ROCKWOOL sind unverbindlich und nur dann und insoweit als zugesicherte Eigenschaften bzw. Leistungsbeschreibung zu qualifizieren, wenn die schriftliche (Auftrags-)Bestätigung von ROCKWOOL bzw. der zwischen dieser und den Kunden abgeschlossene Vertrag ausdrücklich Bezug darauf nimmt. 4) Sofern Waren von ROCKWOOL nach Muster verkauft werden, gilt dies nur als Typenmuster zur ungefähren Warenbeschreibung. 5) Die erforderliche Zurverfügungstellung der Abschrift der jeweiligen Leistungs-erklärung der Bauprodukte von ROCKWOOL gem. Art. 4 ff. EU Bau PV erfolgt ausschließlich in Dateiform auf der gesonderten Website, die ROCKWOOL auf dem jeweiligen Produktetikett im Rahmen der CE-Kennzeichnung angibt bzw. die durch einen Barcode, QR-Code oder eine andere Alternativlösung abzurufen ist. Die jeweilige Datei kann ausgedruckt oder zunächst auch nur heruntergeladen und gespeichert und als solche auch in elektronischer Weise anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die von ROCKWOOL produzierten Bauprodukte sind von den Pflichten der REACH-VO nicht betroffen. Die üblichen Produktinformationen, Handlungsanleitungen, Verarbeitungshinweise u. dgl. können von der Website www.rockwool.at heruntergeladen werden.

III. Von den Kunden übermittelte Daten und Informationen: 1) Der Kunde verpflichtet sich, ROCKWOOL korrekte, vollständige sowie zuverlässige Daten und/oder Informationen zur Verfügung zu stellen. 2) ROCKWOOL ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Zuverlässigkeit der von den Kunden zur Verfügung gestellten bzw. übermittelten Daten und Informationen zu überprüfen. 3) ROCKWOOL ist zur Aus- bzw. Durchführung eines Auftrages bzw. mit Kunden abgeschlossenen Vertrages nur dann verpflichtet, wenn die Kunden ROCKWOOL sämtliche von dieser geforderte Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Sofern ROCKWOOL ein Schaden dadurch entsteht, weil die Kunden dieser gegenüber falsche oder ungenaue Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt haben, haben die Kunden ROCKWOOL diesen Schaden zu ersetzen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen: 1) Sämtliche in den Preislisten von ROCKWOOL angegebenen Preise verstehen sich als unverbindlich empfohlene, nicht kartellierte Verkaufspreise; netto ab Lager bzw. Werk zuzüglich Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer sowie anderer Abgaben. Mangels anderer Vereinbarung bzw. anderweitiger Bestätigung von ROCKWOOL und vorbehaltlich einer Anpassung an geänderte Rohstoff-, Produktions- und Frachtkosten gelten – nach Maßgabe der Bestimmungen unter Punkt II. („Angebot und Abschluss, vereinbarte Beschaffenheit, Leistungserklärungen, Produktinformationen und Hinweise“) – die in der am Lieferdatum gültigen Preisliste angegebenen Preise bis auf Widerruf. 2) Die Rechnungen von ROCKWOOL sind innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig und in der vereinbarten Währung ohne Abzug zahlbar. 3) Im Falle allfälliger Unrichtigkeiten der Rechnungen von ROCKWOOL, insbesondere der dort angeführten Rechnungsbezüge, sind Kunden verpflichtet, ROCKWOOL innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum schriftlich (E-Mail, Fax, Brief, etc.), wobei das Datum des Einlangens maßgeblich ist) auf diesen Umstand hinzuweisen, widrigenfalls die Rechnungen bzw. die in diesen angeführten Rechnungsbeträge von den Kunden als anerkannt gelten. 4) Sofern ROCKWOOL (zusätzliche) Lieferungen oder (Dienst-)Leistungen erbringt, für die in den Preislisten von ROCKWOOL keine Preise vorgesehen sind, steht ROCKWOOL für die Erbringung derselben ein angemessenes Entgelt zu. Dies gilt auch für den Fall, dass ROCKWOOL Lieferungen, (Dienst-)Leistungen oder Waren in einer geringeren als der grundsätzlich für ihn diesbezüglich vorgesehenen Mindestmenge erbringt. 5) Sind mehrere Zahlungen von Kunden überfällig bzw. gegen diese bestehende Forderungen zur Zahlung fällig, werden Zahlungen der Kunden, selbst wenn sie einen anderslautenden Zweckvermerk haben, zunächst nach § 1416 ABGB angerechnet. Sind auch Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der gesamten Schuld nicht ausreichende Zahlung zunächst auf diese, dann erst auf Zinsen und Kapital angerechnet. 6) Schecks und Wechsel werden zahlungshalber entgegengenommen. Wechsel werden darüber hinaus auch nur aufgrund vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen ROCKWOOL und den Kunden entgegengenommen, wobei in diesem Zusammenhang sämtliche Kosten, insbesondere Diskont- und Wechselspesen, zu Lasten der Kunden gehen. 7) Leisten die Kunden bei Fälligkeit nicht (sohin im Falle einer verspäteten Zahlung), sind ausstehende Beträge ab dem Fälligkeitstag mit Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen und von den Kunden zu bezahlen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und allfälliger weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Insbesondere ist ROCKWOOL berechtigt, für jede Mahnung als Bearbeitungsgebühr € 15,00 zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Bei Nichterhaltung von Zahlungsfristen oder Bekanntwerden von Zahlungsschwierigkeiten von Kunden (bzw. von Umständen, die geeignet sind, die uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungswilligkeit von Kunden in Frage zu stellen), ist ROCKWOOL berechtigt, alle Forderungen sofort fällig zu ziehen, gegen Forderungen jeglicher Art – einschließlich allfälliger Bonusansprüche – aufzurechnen und für noch ausstehende Lieferungen und (Dienst-)Leistungen Vorauskasse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und von den Kunden den Ersatz der in diesem Zusammenhang ROCKWOOL entstandenen Aufwendungen und sonstiger Nachteile zu verlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass Forderungen von ROCKWOOL gegenüber den Kunden das diesen von ROCKWOOL ausschließlich intern eingeräumte, jederzeit ohne Gründe änderbare Kreditlimit erreicht haben. 8) Gegenforderungen berechtigten Kunden nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kommt den Kunden nicht zu.

V. Liefer- und Leistungszeit, Menge: 1) Liefertermine (und allfällige Lieferfristen) von ROCKWOOL sind unverbindlich, soweit ROCKWOOL diese nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt. 2) Liefertermine (und allfällige Lieferfristen) gelten auch mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden von ROCKWOOL nicht rechtzeitig versendet werden kann. Bei Aufträgen auf Abruf beginnt eine allfällige Lieferfrist mit dem Arbeitstag (Montag bis Freitag), der auf den Arbeitstag folgt, an dem der jeweilige Abruf ROCKWOOL zu ihren üblichen Bürozeiten erreicht hat. Die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen begründen keine Haftung von ROCKWOOL, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Hacker- bzw. Cyberangriffe, Datenverluste, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Fabrikations- und Lagerstörungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten bzw. Umstände, die ROCKWOOL oder ihren Vorlieferanten die rechtzeitige Lieferung erschweren oder unmöglich machen) verursacht worden sind und diese Gründe nicht von ROCKWOOL zu vertreten sind. Diesfalls stehen den Kunden weder Schadenersatz- noch sonstige Ansprüche gegenüber ROCKWOOL zu. 3) Sofern die in Punkt V. 2) genannten Umstände vorliegen, welche den Vorlieferanten bzw. ROCKWOOL selbst die Durchführung bzw. Erbringung von Lieferungen oder (Dienst-) Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist ROCKWOOL berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung oder (Dienst-) Leistung ganz oder teilweise von dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Für den Fall, dass ROCKWOOL an dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag festhält, ist sie berechtigt, Liefer- oder Leistungsfristen hinauszuschieben. Diesfalls verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit den Kunden das Festhalten an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar ist, können diese durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. 4) ROCKWOOL behält sich aus fabrikations- und transporttechnischen Gründen eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 3 % vor. Darüber hinaus ist ROCKWOOL zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

VI. Verpackung, Versand und Gefahrenübergang: 1) Mangels anderweitiger Vereinbarung liefert ROCKWOOL ab Lager oder Werk. Die Verpackungen von ROCKWOOL sind durch die ARA Lizenznummer 7238B entpflichtet. Europaletten werden von ROCKWOOL mit einem Kaufpreis gemäß der jeweils geltenden Preise belastet. Für die Entsorgung sämtlicher Verpackungen von ROCKWOOL sind die Kunden unter eigener Kostentragung verantwortlich bzw. müssen diese die entpflichteten anfallenden Verpackungsanfälle in das Sammel- und Verwertungssystem der ARA einbringen. Soweit ROCKWOOL zur Rücknahme der Verpackungen verpflichtet sein sollte, sind diese von den Kunden auf eigene Kosten und Gefahr an ROCKWOOL zurückzustellen. 2) Versandweg und Transportmittel sind mangels ausdrücklich entgegenstehenden schriftlichen Auftrages der Kunden der Wahl von ROCKWOOL überlassen. Mit der unbeanstandeten Übergabe der Waren an den ersten Spediteur oder Frachtführer, gleichgültig,

ob die Kunden oder ROCKWOOL diese beauftragt haben, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, zu dem die Waren das Werk bzw. Lager von ROCKWOOL verlassen haben, geht die Gefahr auf die Kunden über. Auch für den Fall, dass ROCKWOOL die Waren selbst zu den Kunden transportiert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Waren mit dem Zeitpunkt, zu dem die Waren das Werk bzw. Lager von ROCKWOOL verlassen, auf die Kunden über. ROCKWOOL schließt keine Transportversicherungen ab. Auf Verlangen tritt ROCKWOOL eventuelle Schadenersatzansprüche gegen Dritte an die Kunden ab. 3) Die unverzügliche Entladung obliegt den Kunden. Laiweise überlassene Gegenstände von ROCKWOOL sind pflichtig zu behandeln und mangels entgegenstehender schriftlicher Vereinbarung von den Kunden gereinigt und in unbeschädigtem Zustand unverzüglich an ROCKWOOL frachtfrei zurückzusenden.

VII. Beratung: Für Planungs-, Beratungs-, Verarbeitungshinweise und -richtlinien und dgl. haftet ROCKWOOL nur dann, soweit sie diese den Kunden auf deren schriftlichen Anfrage verbindlich und schriftlich sowie bezogen auf ein bestimmtes, ROCKWOOL bekanntes Bauvorhaben mitgeteilt haben. In jedem Falle bleiben die Kunden verpflichtet, die Vorschläge von ROCKWOOL unter Einbeziehung deren Waren auf die Eignung für die von den Kunden vorgesehenen konkreten Verwendungszwecke hin zu untersuchen, ggf. durch Probeverarbeitung bzw. Anlegen einer Probefläche sowie unter Einbeziehung von Architekten, Fachingenieuren und ähnlichem.

VIII. Mängelrüge und Gewährleistung: 1) Die Kunden sind verpflichtet, die Waren und (Dienst-)Leistungen von ROCKWOOL unverzüglich nach deren Erhalt bzw. deren Erbringung zu überprüfen und insbesondere auch im Hinblick auf deren Eignung, Ordnungsmäßigkeit, Spezifikation und Menge hin zu untersuchen. 2) Schlecht-, Falsch-, Mehr- oder Mindermengenlieferungen sind binnen 14 Tagen nach dem Erhalt schriftlich (E-Mail, Fax, Brief, etc.), wobei das Datum des Einlangens maßgeblich ist) unter konkreter Angabe des jeweiligen Mangels zu reklamieren. 3) Allfällige Mängel im Zusammenhang mit von ROCKWOOL erbrachten (Dienst-)Leistungen sind ebenfalls binnen 14 Tagen nach der Erbringung schriftlich (E-Mail, Fax, Brief, etc.), wobei das Datum des Einlangens maßgeblich ist) unter konkreter Angabe des jeweiligen Mangels zu reklamieren. 4) Verdeckte Mängel sind nach Kenntnisnahme ebenfalls unverzüglich schriftlich konkret zu rügen. 5) Bei Schlecht- oder Falschlieferungen sind die Be- und Verarbeitung ebenso wie eine Weiterveräußerung unverzüglich zu unterlassen. 6) Erfolgt binnen 14 Tagen ab Erhalt der Ware bzw. Erbringung der (Dienst-)Leistung durch ROCKWOOL, bei verdeckten Mängeln unverzüglich ab deren Kenntnisnahme, – relevant ist in diesem Zusammenhang das Datum des Einlangens – keine konkrete Mängelrüge im Sinne des Punktes VIII. 1), 2) bzw. 3) gilt die Ware bzw. (Dienst-)Leistung als genehmigt. 7) Bei nachträglich hervorkommenden Mängeln wird die gesetzliche Vermutungsfrist des § 924 Satz 2 ABGB ausgeschlossen. 8) Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge leistet ROCKWOOL ausschließlich in der Weise Gewähr, indem sie die mangelhaften Waren zurücknimmt und sie gegen ordnungsgemäße Waren austauscht bzw. eine Nachbesserung durchführt oder – wenn dies nicht mehr möglich ist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre – den auf die mangelhaften Waren entfallenden Rechnungswert erstattet. Letzteres gilt auch bei fehlgeschlagener Ersatzlieferung. 9) Bei Vorliegen allfälliger Mängel im Zusammenhang mit von ROCKWOOL erbrachten (Dienst-)Leistungen leistet ROCKWOOL ausschließlich in der Weise Gewähr, indem sie eine Nachbesserung durchführt oder – wenn dies nicht mehr möglich ist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre – den auf den mangelhaften Teil der (Dienst-)Leistungen entfallenden Rechnungswert erstattet. 10) Sollte bei be- oder verarbeiteten Waren die Rücknahme nicht mehr möglich sein, ist ROCKWOOL stattdessen auch berechtigt, den Minderwert zu erstatten, sofern der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt. 11) ROCKWOOL trifft nur dann eine Verpflichtung dahingehend, den Kunden die erforderlichen Aufwendungen für die Entfernung mangelhafter Waren und den Einbau allfällig im Anschluss daran gelieferter Ersatzwaren zu ersetzen, wenn die Kunden im Einzelnen detailliert nachweisen, dass • die Waren in jedweder Hinsicht vor dem Einbau stets ordnungsgemäß transportiert und gelagert wurden; • die Waren vor dem Einbau nicht in irgendeiner Form (abgesehen von einem evtl. Zutritt) verändert worden sind; • die Waren unter Beachtung der Hinweise, Einbauvorschriften, Normen und sonstigen Vorgaben von ROCKWOOL fachmännisch, ordnungsgemäß und entsprechend ihrer Art und ihrem üblichen Verwendungszweck eingebaut wurden; • der Mangel trotz Beachtung der jeweiligen Untersuchungs- und Rügepflicht bei der Anlieferung und einer erneuten Untersuchung kurz vor dem Einbau erst nach dem Einbau erkennbar war; • ROCKWOOL unverzüglich schriftlich und konkret im Sinne der vorgenannten Bestimmungen über den Mangel nach dessen Erkennen während des Einbaus informiert sowie auch über die weitere Abwicklung stets unverzüglich schriftlich unterrichtet wurde; • ROCKWOOL die Möglichkeit eröffnet wurde, den Mangel vor Ort uneingeschränkt – ggf. auch unter Entnahme von Materialproben – zu analysieren; • ROCKWOOL bei berechtigter Mängelrüge auf ihre schriftliche Aufforderung hin die Möglichkeit eingeräumt wurde, auf ihre Kosten den Mangel selber bzw. durch beauftragte, geeignete Dritte beseitigen zu lassen; • ROCKWOOL rechtzeitig und uneingeschränkt die Möglichkeit erhalten hat, das Entfernen der mangelhaften Waren und den Einbau der Ersatzwaren vor Ort selber und/oder durch von ihr beauftragte Dritte zu beobachten (und ggf. auch unter Entnahme von Materialproben) zu dokumentieren • und die zu Mängelbeseitigung aufzuwendenden Kosten im Hinblick auf die von den Kunden für die Ware entrichteten Preis nicht unverhältnismäßig sind. 12) Wegen mangelhafter Teillieferungen können die Kunden keine Ansprüche bezüglich der mangelfreien Restlieferung geltend machen. 13) Ein Rückgriffsrecht aus Gewährleistung wegen Inanspruchnahme durch einen Verbraucher – allenfalls auch in der Vertriebskette – ist ausgeschlossen.

IX. Haftung: 1) Den Kunden steht Schadenersatz, insbesondere wegen Nichterfüllung, Verzug, positiver Vertragsverletzung oder für Mangelfolgeschäden, nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ROCKWOOL zu. Soweit ROCKWOOL dennoch eine Haftung trifft, ist diese pro Auftrag summenmäßig auf 1 Mio. EURO für Personenschäden und auf 0,5 Mio. EURO für Sach- und Vermögensschäden begrenzt. Ein Anspruch auf Schadenersatz für die Mangelhaftigkeit der Sache selbst besteht zudem nur dann, wenn die Kunden die sie treffende Rügepflicht (gemäß Punkt VIII.) erfüllt haben und nur im Umfang der Gewährleistungspflicht, sie beschränkt sich daher primär auf den Austausch der Waren. 2) Sofern von ROCKWOOL nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, verjähren Schadenersatzansprüche innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis der Kunden von Schäden und Schädiger.

X. Eigentumsvorbehalt: 1) Die von ROCKWOOL gelieferten Waren bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises im alleinigen Eigentum von ROCKWOOL, und zwar auch bei Be- und Verarbeitung sowie Verbindung und/oder Vermischung mit anderen Waren. 2) Die Kunden dürfen die Vorbehaltswaren nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu ihren normalen Geschäftsbedingungen und nur so lange veräußern, als diese sich gegenüber ROCKWOOL nicht in Verzug befinden. Für diesen Fall treten die Kunden bereits jetzt sämtliche Forderungen gegenüber ihren Kunden aus der Weiterveräußerung endgültig an ROCKWOOL ab und werden diese entsprechende Vermerke in ihren Büchern und auf ihren Faktoren anbringen. 3) Die Kunden sind bis auf jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt, diese Forderungen für ROCKWOOL einzuziehen. Kommen die Kunden gegenüber ROCKWOOL in Zahlungsverzug, sind diese verpflichtet, die Beträge auf ein eigenes Konto einzuzahlen oder sonst separiert zu verwahren. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung ist ROCKWOOL berechtigt, den Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten und die Zahlung an sie zu verlangen. Die Kunden sind verpflichtet, die zur Geltendmachung der Rechte von ROCKWOOL erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und dieser die erforderlichen Liefer- und Rechnungsunterlagen in Kopie auszuhandeln.

XI. Exportkontrollvorschriften: 1) ROCKWOOL (bzw. die ROCKWOOL Unternehmensgruppe) hält die geltenden Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Vereinten Nationen sowie nationale Exportkontrollvorschriften ein, die den Verkauf bestimmter Produkte und das Anbieten bestimmter (Dienst-)Leistungen an bestimmte Länder, einzelne Unternehmen bzw. Gesellschaften und sonstige (natürliche und juristische) Personen verbieten. 2) Für den Fall, dass Kunden von ROCKWOOL hergestellte bzw. gelieferte Waren oder Lieferungen exportieren, verpflichten sich diese, die jeweils geltenden Exportkontrollvorschriften ebenfalls einzuhalten.

XII. Verhaltenskodex: 1) ROCKWOOL (bzw. die ROCKWOOL Unternehmensgruppe) betreibt einen Verhaltenskodex, der ein hohes Maß an Integrität für die gesamte ROCKWOOL Unternehmensgruppe festlegt. ROCKWOOL (bzw. die ROCKWOOL Unternehmensgruppe) ist der Initiative des Globalen Paktes der Vereinten Nationen („Global Compact“) beigetreten, welche die ROCKWOOL Unternehmensgruppe verpflichtet, grundlegende Verantwortunglichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und der Bekämpfung von Korruption zu übernehmen. ROCKWOOL (bzw. die ROCKWOOL Unternehmensgruppe) erwartet, dass die Kunden diese Grundsätze teilen. 2) ROCKWOOL (bzw. die ROCKWOOL Unternehmensgruppe) betreibt ein Whistleblower-System, welches es Dritten ermöglicht, schwerwiegende und empfindliche Sorgen hinsichtlich Verstößen gegen die Geschäfts- und Unternehmensethik zu melden. Weiterführende Informationen über den Verhaltenskodex der ROCKWOOL Unternehmensgruppe finden sich auf der Homepage www.rockwoolgroup.com.

XIII. Urheberrecht: 1) An sämtlichen Texten, Darstellungen und Abbildungen jedweder Art etc. von ROCKWOOL, gleichgültig in welcher Form (u.a. Druckschriften, Website, Verpackungen, Quellcodes) veröffentlicht, stehen ausschließlich ROCKWOOL die entsprechenden Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte zu, sodass deren Nutzung und Verwendung nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung durch ROCKWOOL gestattet ist. Dies bedeutet, dass die geistigen und gewerblichen Schutzrechte an diesen Werken wie z.B. Design-, Marken-, Urheber-, Patent-, Domain-Namens-, Geschäftsgeheimnis- und andere geistige Eigentumsrechte, Verpackungen, Quellcodes, Vorbereitungsmaterial und deren Benennung sowie all das, was von ROCKWOOL (bzw. der ROCKWOOL Unternehmensgruppe) im Zusammenhang mit den gelieferten bzw. angebotenen Waren, Lieferungen und (Dienst-)Leistungen entwickelt wird, ausschließlich ROCKWOOL oder der ROCKWOOL International A/S zusteht.

XIV. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand: 1) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Haager Kaufrechts (EKG/EAG) und des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG). 2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – auch für Klagen im Wechsel- und/oder Scheckprozess – Wien. Unbeschadet dessen ist ROCKWOOL auch berechtigt, ihre Rechte am Gerichtsstand der Kunden zu verfolgen.

XV. Verschiedenes: 1) ROCKWOOL ist berechtigt, ein Vertragsverhältnis zur Gänze (sohin samt sämtlichen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten) oder zum Teil (sohin hinsichtlich einzelner Rechte und Pflichten) mit Kunden ohne Zustimmung derselben auf eine Tochtergesellschaft, ein verbundenes Unternehmen, eine sonstige Gesellschaft der ROCKWOOL Unternehmensgruppe oder an Dritte zu überbinden. Diesfalls ist ROCKWOOL verpflichtet, die Kunden über die Überbindung des Vertragsverhältnisses auf eine Tochtergesellschaft, ein verbundenes Unternehmen, eine sonstige Gesellschaft der ROCKWOOL Unternehmensgruppe oder an Dritte zu verständigen. 2) Sofern einzelne Bestimmungen der Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine solche, die in zulässiger Weise deren Zweck am nächsten kommt.

ROCKWOOL Handelsgesellschaft m.b.H.

Lehargasse 7
1060 Wien
T +43 (0)1 797 26-0
www.rockwool.at



Unsere technischen Informationen geben den derzeitigen Stand unseres Wissens und unserer Erfahrung wieder. Verwenden Sie bitte die jeweils neueste Auflage dieser Preisliste, denn Erfahrungs- und Wissenstand entwickeln sich stets weiter. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Die beschriebenen Anwendungsbeispiele können besondere Verhältnisse des Einzelfalles nicht berücksichtigen und erfolgen daher ohne Haftung.

Es gelten ausschließlich unsere umseitig abgedruckten Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

**Umwelt-Produktdeklaration**

Das Institut Bauen und Umwelt e.V. hat die Mineralwolle-Dämmstoffe von ROCKWOOL mit dem konsequent nach internationalen Standards abgestimmten Öko-Label Typ III zertifiziert. Diese Deklaration ist eine Umwelt-Produktdeklaration gemäß ISO 14025 und beschreibt die spezifische Umweltleistung von unkaschierten ROCKWOOL Steinwolle-Dämmstoffen.

Sie macht Aussagen zum Energie- und Ressourceneinsatz und bezieht sich auf den gesamten Lebenszyklus der ROCKWOOL Dämmstoffe, einschließlich Abbau der Rohstoffe, Herstellungsprozess und Recycling.

**EUCB**

ROCKWOOL Steinwolle-Dämmstoffe sind mit dem EUCB –Gütezeichen gekennzeichnet und damit als gesundheitlich unbedenklich bestätigt. EUCB ist eine unabhängige Zertifizierungsstelle und zertifiziert Mineralwolleprodukte welche die Einhaltung der Kriterien laut der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen.

Alle Prüf- und Überwachungsverfahren werden von unabhängigen Sachverständigen und qualifizierten Einrichtungen durchgeführt. Biolösliche ROCKWOOL Steinwolle-Dämmstoffe bieten hervorragenden Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz bei hoher Sicherheit.

**Der Blaue Engel**

Zahlreiche ROCKWOOL Dämmstoffe wurden mit dem Blauen Engel für emissionsarme Wärmedämmstoffe und Unterdecken ausgezeichnet. Das Umweltzeichen kennzeichnet solche Wärmedämmstoffe und Unterdecken, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus schadstoffarm hergestellt und in der Wohnumwelt aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich sind.

Für die Vergabegrundlagen werden Wärmedämmung, Schallschutz und Begrenzung der Emissionen aus der Produktion berücksichtigt.

Unsere Verpackungen sind durch die ARA, Lizenz-Nr. 7238 entpflichtet.

Ansprechpartner im Vertrieb:

Michael Ullmann
(Spartenleiter WDVS Österreich)
M +43 664 325 13 02
michael.ullmann@rockwool.com

**Ansprechpartner im Innendienst:**

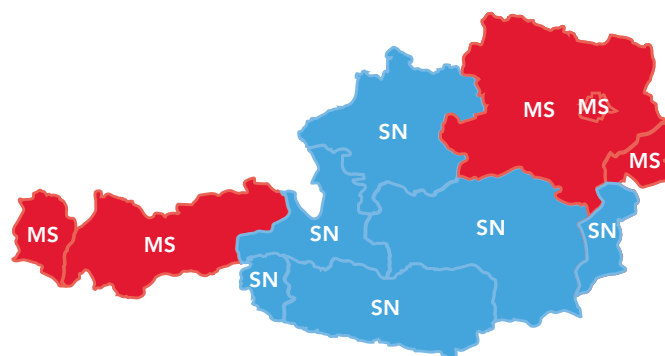
Mag. Thomas Zöhrer
Leitung Customer Service
T +43 1 797 26-221
thomas.zoehrer@rockwool.com



Silvia Niessner (SN)
Customer Service für Oberösterreich,
Salzburg, Burgenland Süd,
Steiermark, Kärnten, Osttirol
T +43 1 797 26-222
bestellung@rockwool.com



Monika Szakall (MS)
Customer Service für Wien,
Niederösterreich, Burgenland Nord,
Vorarlberg, Tirol
T +43 1 797 26-223
bestellung@rockwool.com



ROCKWOOL®